

Wahlordnung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24.Mai 2012

geändert durch Beschluss des Stadtrates am 23. Juni 2016

geändert durch Beschluss des Stadtrates am 01. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Wahlgrundsätze	2
§ 2 Wahlauf Ruf	2
§ 3 Wahlberechtigung	2
§ 4 Wählbarkeit	2
§ 5 Wahlvorschläge	2
§ 6 Wahl	3
§ 7 Stimmzettel	3
§ 8 Wahlleiter/in – Wahlausschuss	3
§ 9 Wahl der 14 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung	3
§ 10 Wahl der/des Angehörigenvertreters/in	4
§ 11 Vorsitz	4
§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	4
§ 13 Listennachfolger	4
§ 14 Inkrafttreten	4

Wahlordnung für die Wahl der 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen und 2 Angehörigenvertreter/innen. Entsprechend den §§ 2 bis 5 der Satzung über den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24. Mai 2012 wird wie folgt gewählt:

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Wahl des Behindertenrats ist frei, gleich und geheim.

§ 2 Wahlauf Ruf

Der Aufruf zur Wahl und zur Kandidatur erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Wahltag unter Angabe von Ort und Zeit über die örtlichen Medien. Behinderteneinrichtungen, Organisationen, Gruppen, Vereine und Verbände sollen unterstützend tätig werden.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind nur Fürther Bürger/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und anerkannte Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegt.
- (2) Am Wahltag wird an wahlberechtigte Bürger/innen nach Vorlage ihres Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Zentrum Bayern Familie und Soziales und ihres Personalausweises eine Wahlberechtigungskarte ausgeteilt.
- (3) Die Personen werden mit Vor- und Nachname in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nur Fürther Bürgerinnen/Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet und anerkannte Behinderte nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegt und dieses durch Vorlage des Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Zentrum Bayern Familie und Soziales und ihres Personalausweises nachgewiesen haben.
- (2) Wählbar als Angehörigenvertreter sind auch Nichtbehinderte.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidaten sollen sich für die Aufnahme in die Liste bis zu 2 Wochen vor der Wahl unter Angabe von Grad und Art der Behinderung in der Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderung melden.
- (2) Eine Kandidatur am Wahltag ist auch noch möglich.

§ 6 Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Behindertenrat vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet alle 4 Jahre in einer Behindertenversammlung statt und soll nach den Grundsätzen der Barrierefreiheit durchgeführt werden.
- (3) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 7 Stimmzettel

- (1) Es werden vorbereitete Stimmzettel mit den namentlich gemeldeten Kandidaten/innen verwendet. Die Stimmzettel für die Wahl der Angehörigenvertreter/innen werden ebenfalls dementsprechend vorbereitet.
- (2) Bei Kandidatur am Wahltag wird der Name in den Stimmzettel eingetragen und die kompletten Stimmzettel kopiert.

§ 8 Wahlleiter/in – Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem/der Wahlleiter/in und 4 Wahlhelfer/innen besteht, die nicht kandidieren.
- (2) Der/Die Wahlleiter/in bereitet die Wahl vor und führt sie aus. Er/Sie trifft alle Entscheidungen, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht dem Wahlausschuss übertragen sind.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlausschuss führt das Abstimmungsverzeichnis gem. § 3 Abs. 3 dieser Wahlordnung.
- (5) Über die Wahl wird eine Niederschrift geführt, die in der Fachstelle für Seniorinnen und Senioren und die Belange von Menschen mit Behinderung einzusehen ist.

§ 9 Wahl der 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung

- (1) Die bereits erfolgten Wahlvorschläge nach § 5 werden bekannt gegeben. Es wird nach weiteren Kandidaten/innen gefragt.
- (2) Es folgt eine kurze persönliche Vorstellungsrunde der Kandidaten/innen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat 23 Stimmen. Stimmhäufungen sind nicht möglich. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn er mindestens 12 und maximal 23 Stimmen enthält.
- (4) Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmzahl gelten als gewählt.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Nach Auszählen des Wahlergebnisses werden die gewählten Kandidaten/innen gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Eine Wahlassistenz ist bei jedem Wahldurchgang möglich und wird im Bedarfsfall bereitgestellt.

§ 10 Wahl der 2 Angehörigenvertreter/innen

- (1) Die Bestimmungen des § 9 dieser Wahlordnung mit Ausnahme des Abs.3 gelten entsprechend. Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen.
- (2) Die Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmzahlen gelten als gewählt.

§ 11 Vorsitz

Die Wahl der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertretung ist in § 5 der Satzung geregelt.

§ 12 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, verkündet der/die Wahlleiter/in unverzüglich das Wahlergebnis und gibt es öffentlich bekannt.

§ 13 Listennachfolger

- (1) Ein Wegzug aus dem Stadtgebiet Fürth führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenrat.
- (2) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt automatisch derjenige/diejenige Kandidat/in mit den meisten Stimmen aus der Nachrückerliste nach. Sollte kein/e Nachrücker/in vorhanden sein, bleibt der Platz bis zur nächsten Wahl frei.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung wurde in der Sitzung des Stadtrats am 23.05.2012 beschlossen.
- (2) Diese Wahlordnung tritt am 24.05.2012 in Kraft.